

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Wolfhagen zur Energieeinsparung bei Wohngebäuden

A. Allgemeines

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2007 beschlossen, das bestehende Förderprogramm für die Errichtung von Passivhäusern und KfW-Energiesparhäusern 40 (KfW-ESH40) zu ändern und auf die energietechnische Sanierung von Altbauten im Innenstadtbereich und in den Ortskernen der Stadtteile zu erweitern. Damit soll dem in den vergangenen Jahren deutlich zugenommenen Leerstand alter Gebäude – insbesondere Fachwerkhäuser - entgegengewirkt und die Attraktivität des Wohnumfelds erhöht werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt durch die Stadt Wolfhagen in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsstelle (nachstehend als Förderstelle bezeichnet).

B. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung definiert sich über die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Merkblatt-Vorgaben in dem KfW-Programm Ökologisch Bauen, Programm-Nr. 144. Nicht gefördert werden Ferien- oder Wochenendwohnungen sowie Contracting-Vorhaben.

C. Förderfähigkeit

C1. Errichtung von energiesparenden Wohnhäusern

Die Förderung setzt voraus, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Anforderungen an die Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb eines KfW-Energiesparhauses 40 gemäß Merkblatt und Anlage im KfW-Programm-Nr. 144 erfüllt werden.

Mit dem Antrag ist ein gemäß Abschnitt 5 EnEV 2007 erstellter Energieausweis auf Grundlage des Energiebedarfs einzureichen, dieser dient als Nachweis des maximalen Jahresprimärenergiebedarfs ($Q_P \leq 40$ kWh pro m² Gebäudenutzfläche A_N) und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (Unterschreitung um 45% des Höchstwertes H_T nach Anlage 1, Tabelle 1 EnEV 2007).

Außer dem Energiebedarfsausweis sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan, Baupläne im Maßstab 1:100 und Baubeschreibung des Gebäudes
- Kostenschätzung/Kostenrechnung für die Neubaumaßnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen sind mindestens zwei Bautenstands-Checks vor Ort durch einen Sachverständigen (sinnvollerweise den Aussteller des Energiebedarfsausweises oder einer von ihm benannten – gleichermaßen qualifizierten Person -) vorzunehmen. Die Check-Protokolle sind zur Qualitätskontrolle bei der Förderstelle einzureichen.

Im Nutzungszustand ist ein Nachweis über die Luftdichtheit des Gebäudes gemäß EnEV 2007 –DIN EN 13829- zu führen. Das Messprotokoll ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis bei der Förderstelle einzureichen.

Die Luftdichtheitsmessung kann in einem Zuge mit dem letzten Bautenstand-Check vor Ort erfolgen. Bei Fertighäusern sind die Bautenstands-Checks vor Ort mit Errichtung des Gebäudes sowie mit Bezugsfertigkeit in einem Zuge mit der Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand vorzunehmen.

C2. Energietechnische Sanierung von Altbauten

Bezuschusst werden können Sanierungsinvestitionen an/in bestehenden Wohngebäuden in den Ortskernen der Stadt und den Stadtteilen von Wolfhagen. Zur Definition des Begriffs Ortskern wird auf die Bestandsaufnahme der historischen Bausubstanz durch das Planungsamt des Landkreises Kassel mit Stand April 2004 zurückgegriffen. Als Ortskerne im Sinne dieser Richtlinien gelten die innerhalb der hier eingezeichneten Grenzen der Gesamtanlage Denkmalschutz liegenden Gebäude. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden außerhalb dieses Geltungsbereichs möglich, soweit sie vor dem 01. Januar 1950 fertig gestellt wurden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Gebäude in den Ortskernen der Stadtteile, die im Rahmen des Hessischen Dorferneuerungsprogramms als Förderschwerpunkt anerkannt sind; der Ausschluss gilt für die gesamte Laufzeit des Dorferneuerungsprogramms und ergibt sich aus dem Kumulierungsverbot der Dorferneuerung mit anderen Förderungen.

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass von der beheizten Gesamtnutzfläche mindestens 50% zu Wohnzwecken genutzt werden müssen.

Die fachliche Begleitung der Sanierungsmaßnahmen obliegt der Förderstelle in Zusammenarbeit mit den im Programm zugelassenen Sanierungsberatern. Vor Antragstellung und vor Vorhabensbeginn muss eine Sanierungsberatung durch einen in diesem Förderprogramm empfohlenen Sanierungsberater erfolgen. Sanierungsberater im Sinne dieses Programmes sind die in den Bundesprogrammen zugelassenen Energieberater der Verbraucherzentrale und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sanierungsmaßnahme gemäß Anlage im KfW-Programm-Nr.130, Mindestanforderungen bei Durchführung der Maßnahmen nach Paket 0 bis 4.

Abweichend vom KfW-Programm ist auch die Durchführung von Eigenleistungen möglich, in solchen Fällen können jedoch lediglich die mit Rechnungen nachgewiesenen Materialkosten im Zusammenhang mit einer durch den Sanierungsberater nachvollziehbar aufgestellten Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung als förderfähige Kosten anerkannt werden.

Können aus Gründen des Denkmalschutzes und/oder erhaltenswürdiger Bauweise (z.B. Sichtfachwerk) die technischen Mindestanforderungen an die Sanierungsmaßnahme(n) nicht eingehalten werden, steht die Förderstelle für Einzelfall-Beratung zur Verfügung, fachlich sinnvolle Sanierungsalternativen können ersatzweise gefördert werden.

Folgende energetische Sanierungsmaßnahmen an/in Wohngebäuden können bezuschusst werden:

1. Wärmedämmung der Außenwände
2. Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke (Flachdächer)
3. Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
4. Austausch der Fenster
5. Austausch der Heizung
6. Einbau einer Lüftungsanlage
7. sonstige Maßnahmen wie z.B. Überprüfung und Verbesserung der Luftdichtheit, Thermographie, Optimierung der Heizungs- und Lüftungsregelung

Bei Durchführung der Maßnahme(n) 1. bis 4. sind grundsätzlich jeweils sämtliche Bauteile einer zugehörigen Hüllenbauteilgruppe zu sanieren. Ausnahmen vom Gesamtumfang sind möglich und von dem Sanierungsberater sachlich nachvollziehbar zu begründen.

Dem Antrag ist ein Beratungsprotokoll des Sanierungsberaters beizufügen, in dem die Sanierungsmaßnahme(n) begründet empfohlen ist (sind). Weiterhin ist die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen vom Antragsteller und von dem Sanierungsberater zu bestätigen.

Außerdem sind der Förderstelle mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan des Gebäudes
- Kostenschätzung/Kostenvoranschläge für die Sanierungsmaßnahmen
- ein noch mindestens 3 Jahre nach Datum der Antragstellung gültiger, bedarfsbasierter Energieausweis (Energieausweis nach EnEV 2007)
- mindestens ein Schornsteinfegerprotokoll nicht älter als 2 Jahre
- Heizenergieverbrauchsabrechnungen der letzten 3 Jahre

Als Begleitung der Maßnahme(n) sollte – bei Eigenleistungen muss - mindestens ein Ausführungs-Check je Maßnahme vor Ort durch den Sanierungsberater vorgenommen werden. Check-Protokolle sind zur Qualitätskontrolle bei der Förderstelle einzureichen.

Nach Durchführung der jeweiligen Sanierungsmaßnahme(n) ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der Fördermittel zu führen. Als Verwendungsnachweis dient die Vorlage eines ausgefüllten Formulars (dieses wird dem Antragsteller mit Förderbescheid zugesandt) im Zusammenhang mit Rechnungen der ausführenden Handwerker, in denen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausgewiesen sind.

Im Falle der Heizungserneuerung ist zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs vom Fachunternehmen schriftlich zu bestätigen.

Im Falle von Eigenleistungen dienen Rechnungen, in denen die Materialkosten ausgewiesen sind in Verbindung mit der Bestätigung des Sanierungsberaters über die fach- und sachgerechte Ausführung (gemäß den im Förderprogramm festgelegten technischen Mindestanforderungen) als Verwendungsnachweis.

C3. Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Förderstelle einzureichen. (Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn). Dafür füllt der Antragsteller den Förderantrag aus und reicht ihn gemeinsam mit den erforderlichen Antragsunterlagen ein. Er erhält eine Eingangsbestätigung.

Sind die eingereichten Unterlagen als vollständig und korrekt anerkannt, kann die Förderstelle den Bescheid ausstellen und mit den erforderlichen Blanko-Formularen dem Antragsteller zusenden. Ein Rechtsanspruch auf Fördergelder besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die mit den einzureichenden Unterlagen entstehenden Kosten für Beratungen, Nachweise und Messungen trägt der Antragsteller. Mit entsprechendem Nachweis können diese als förderfähige Kosten anerkannt werden.

D. Förderumfang

Die Förderhöhe für das KfW-Energiesparhaus 40 beträgt 3.500,00 € pro Gebäude.
Die Bezuschussung einzelner Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle:

	Maßnahme	Förderhöhe	
		in %	maximale Förderung je Nutzeinheit
1	Außenwand-Dämmung	10	2.000,00 €
2	Wärmedämmung des Daches	10	2.000,00 €
3	Wärmedämmung des Kellers	10	500,00 €
4	Fensteraustausch	7	1.500,00 €
5	Heizungsaustausch	5	500,00 €
6	Einbau einer Lüftungsanlage	10	500,00 €
7	Sonstige Maßnahmen	50	300,00 €

Die Obergrenzen der Förderung betragen dabei maximal 5.000,00 € je Nutzeinheit und maximal 10.000,00 € je Gebäude.

E. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

F. Auszahlung

Nach Abschluss aller förderfähigen Investitionsmaßnahmen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erstellung des Förderbescheids sind die vollständigen Unterlagen der Förderstelle zur Prüfung vorzulegen. Diese prüft die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahme(n), ermittelt die Zuschusssumme und veranlasst die Auszahlung. Die Förderstelle behält sich eine Überprüfung der geförderten Gebäude vor.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich über einen Zeitraum von 4 Jahren seinen Heizenergieverbrauch durch Vorlage der entsprechenden Abrechnungen bei der Förderstelle nachzuweisen. Diese Daten dienen lediglich der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und haben keinen Einfluss auf die Förderung.

G. Schlussbestimmung

Sollten sich die KfW-Förderrichtlinien, auf die in diesem Programm maßgeblich Bezug genommen wird, grundlegend ändern, sind diese Richtlinien entsprechend anzupassen.

H. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Wolfhagen zur Energieeinsparung bei Wohngebäuden treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherigen Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Wolfhagen für Passivhäuser und KfW-Energiesparhäuser 40 außer Kraft.

34466 Wolfhagen, den 18.01.2008

Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen

(Dienstsiegel)

Reinhard Schaake
Bürgermeister